



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

| | |
|--------------------------------|--|
| Antragsteller: | evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz |
| Vorhaben: | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW |
| Nr./Spalte der Anlage zum UVPG | Nr. 1.6.2, Spalte 2 |
| Gemarkung, Flur, Flurstück: | Kobscheid, Flur 2, Flurstücke Nr. 239/3, 415/240, 416/241, 417/242, 425/243, 427/245, Olzheim, Flur 1, Flurstück Nr. 8/5 und Wascheid, Flur 1, Flurstück Nr. 2/17 |

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

Inhalt:

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Anlass der UVP, Lage des Standorts | 2 |
| 2. | Zusammenfassende Bewertung der UVS | 3 |
| 3. | UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden | 8 |
| 3.1 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier | 8 |
| 3.2 | Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde | 16 |
| 3.3 | Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde | 18 |
| 3.4 | Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen | 31 |
| 3.5 | Forstamt Prüm | 33 |
| 3.6 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier | 34 |
| 3.7 | Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde | 35 |
| 3.8 | Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz | 35 |
| 4. | Sonstige Stellungnahmen | 36 |
| 5. | Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung | 37 |
| 6. | Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde | 37 |



1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW, davon

- Windkraftanlage Nr.: WEA 01 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, 415/240, 416/241, 417/242, 425/243, 427/245, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.598, H: 5.574.222
- Windkraftanlage Nr.: WEA 02 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.064, H: 5.574.361
- Windkraftanlage Nr.: WEA 03 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.436, H: 5.574.287
- Windkraftanlage Nr.: WEA 04 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.771, H: 5.573.911
- Windkraftanlage Nr.: WEA 05 – Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.196, H: 5.573.906
- Windkraftanlage Nr.: WEA 06 – Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.951, H: 5.573.150
- Windkraftanlage Nr.: WEA 07 – Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/17, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.153, H: 5.572.872

im Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Prüm. Die beantragten Anlagenstandorte liegen auf einem Ausläufer des Schneifelrückens im nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes nahe der Landesgrenze zu Belgien. Die Anlagen sollen voraussichtlich im Juli 2024 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen (WEA) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie ist am 24.07.2021 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen innerhalb eines vorgesehenen Sondergebietes für WEA.



Im Umfeld der geplanten 7 WKA sind weitere 6 WKA anderer Betreiber im gleichen Sondergebiet C „Schneifel Nord“ beantragt bzw. genehmigt. Somit ist ein Vorhaben derselben Art geplant, dass in engem Zusammenhang mit bestehenden Planungen steht. Gemäß § 10 UVPG besteht für sogenannte kumulierende Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorhaben in der Summe die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Errichtung von sieben WEA verpflichtet den Vorhabenträger zunächst nicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der zwischenzeitlich insgesamt 13 beantragten bzw. genehmigten WKA ist nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG (6 bis weniger als 20 WEA) nur eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Dennoch wurde für das Vorhaben von der Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG und § 10 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht mit Stand Juni 2022, zuletzt überarbeitet mit Stand März 2023) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2. Zusammenfassende Bewertung der UVS

„Auf Flächen in den Ortsgemeinden Gondenbrett, Olzheim und Roth (Nordost) sowie Buchet und Sellerich (Südwest) in der Verbandsgemeinde Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm soll ein Windpark aus 2 Teilflächen mit insgesamt 11 WEA (7 Nordost, 4 Südwest) des Typs Nordex N 163 / 5,7MW mit einer Nabenhöhe von je 164 m (Gesamthöhe: 245,5 m) errichtet werden.

Das Projekt wird von der evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG entwickelt, gebaut und betrieben. Die Projektentwicklung erfolgt in Kooperation zwischen der Thüga Erneuerbare Energien, Energieversorgung Mittelrhein AG (evm) und der ENOVA Unternehmensgruppe. Planung und technische Projektierung des Windparks erfolgen durch den Projektentwickler ENOVA Energieanlagen GmbH, Bunderhee.

Für die Errichtung von elf WEA ist, auch nach Einbezug von sechs weiteren beantragten WEA, nach Anlage 1 zum UVPG zunächst die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da die Anzahl von 20 WEA nicht überschritten wird. Da jedoch evident ist, dass ohne vertiefte Prüfung erhebliche negative Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden können, wurden eine freiwillige UVP gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG und gleichzeitig das Entfallen der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt.

Im Sinne der §§ 1 und 2 UVPG umfasst die folgende Studie die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestands und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 (1) 1-4 UVPG niedergelegten Schutzgüter. Mittels dieser einheitlichen Vorgehensweise soll eine wirksame Umweltvorsorge erreicht werden.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet variiert schutzgutspezifisch und stellt sich wie folgt dar:

- *Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Radius von 10 km um die Anlagenstandorte*
- *Schutzgut Tiere (gemäß SVHRS u. LUWG 2012):*
 - *Singvögel: 500 m-Abstand um die geplanten Anlagen,*
 - *Greifvögel: 3.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen,*
 - *Schwarzstorch: 6.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen,*
 - *Fledermäuse: 1.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen.*
- *Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft: 250 m um die geplanten WEA und 25 m beidseitig der geplanten Zuwegungen.*



Raum- und Konfliktanalyse

Die Raum- und Konfliktanalyse erfolgt durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestandes mit einer Fokussierung auf die Bestandteile der Schutzgüter, die nach Kenntnis der Wirkfaktoren des Vorhabens nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt sein könnten.

Projekt- und standortbedingt liegt der Fokus der Bestandserfassung und -bewertung auf den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Landschaft.

Im Untersuchungsgebiet des **Schutzgutes Mensch** liegen die Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Roth bei Prüm, Schlausenbach, Oberlascheid, Buchet, Wascheid, Sellerich, Gondenbrett und Olzheim. Die Bestandsaufnahme ergab, dass das Gebiet sowohl eine lokale als auch eine regionale touristische Bedeutung besitzt. Durch das Gebiet verlaufen verschiedene Wander- und Radwege, in weiterer Entfernung befinden sich drei Stauseen mit breit gefächerten Freizeitangeboten (Auw bei Prüm, Kronenburg, Sellerich). Ein wichtiger Teilbereich der Erholung ist der Wintersport mit den Skigebieten "Schwarzer Mann" und "Wolfsschlucht", die Ski- und Rodelpisten sowie Loipen bieten.

Die Bestandserfassung und -bewertung für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** stützt sich neben Recherchen vorhandener Informationen wesentlich auf die Erfassung von Biotoptypen, Vogelarten und Fledermäusen. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um einen großflächig bewaldeten Höhenzug. Dort sind großflächig nicht autochthone Nadelwaldbestände, meist Fichtenbestände, vorhanden. Kleinflächig sind an quellig versumpften bis anmoorigen Stellen immer wieder Bruchwald-Bestände mit Übergängen zu Schwarzerlen-Bruchwäldern oder auch Mischbestände aus beidem eingestreut. Durch die Anlage von Entwässerungsgräben wurden ehemalige Bruchwald-Standorte trockengelegt und sind aktuell mit Fichte bestockt.

Die 2020 im 500 m-Radius erfasste Vogelgemeinschaft ist mit insgesamt 84 Arten, davon 57 nachgewiesenen Brutvogelarten sowie 23 Nahrungsgästen (13 mit wahrscheinlicher Brut) und 4 Durchzüglerarten artenreich. Die Eulenkartierung ergab Brutnachweise für Waldkauz und Waldohreule. Unter den im 500 m-Radius nachgewiesenen Arten befinden sich keine windenergiesensiblen Arten.

Für die im Zuge der Horstsuche und der Revierkartierung 2020 festgestellten Fortpflanzungsstätten des Rotmilans im Abstand von weniger als 1.500 m zu geplanten WEA wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Acker- und Wiesenstrukturen rund um das geschlossene Waldgebiet auf dem Schneifelrücken nahezu flächendeckend vor allem von Rotmilanen als Jagdhabitat genutzt werden. Häufigere Flüge über Wald konzentrierten sich auf wenige Tage sowie den Bereich entlang der L 20 und sind vermutlich auf Sonderereignisse (z. B. Fallwild an der L 20) zurückzuführen.

In der Zusammenschau der Kernel-Analyse und der Darstellung aller beobachteten Rotmilan-Flüge liegen im Teilbereich Nordost drei WEA in der Pufferzone um das Kernareal. Daher soll die Aktivitätsdichte auf dem Schneifelrücken reduziert werden, indem außerhalb des 500 m-Radius um geplante WEA Ablenkungsflächen im Offenland angelegt werden.

Die Raumnutzungsanalysen für die noch relevanten Schwarzstorch-Horste ergaben, dass über alle Untersuchungsjahre und Horste hinweg der überwiegende Teil der dokumentierten Schwarzstorchaktivität abseits der geplanten WEA-Standorte in südlichen, östlichen und nordöstlichen Richtungen stattfand. Ausgeprägte Flugstrecken von und zu Nahrungshabitaten sind durch die geplanten WEA nicht betroffen, so dass durch das Vorhaben keine Störung von Flugbeziehungen zwischen Horst und Nahrungshabitaten zu erwarten ist.

Für windenergiesensible Zug- und Rastvögel hat das Untersuchungsgebiet keine besondere Bedeutung. Der geplante Windpark liegt nicht im Bereich von Zuglinien und Zugverdichtungen nach ISSELBÄCHER U. ISSELBÄCHER (2001). Die Beobachtungen der ermittelten Rastvogelgebiete zeigen, dass es sich aufgrund der Anzahl und Artverteilung der Rastvögel nicht um überregional bedeutsame Rastgebiete handelt, für die gemäß LAG VSW (2015) ein Schutzabstand einzuhalten wäre.



Die durchgeführten Fledermaus-Untersuchungen zeigen hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten über den gesamten Erfassungszeitraum hohe Aktivitäten der Zwergfledermaus. Zudem kommen mit den Arten Bartfledermäuse, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus fünf weitere kollisionsgefährdete Fledermausarten zumindest phasenweise und mit geringer Abundanz im Untersuchungsraum vor.

In den bodennahen Erfassungen wurden wandernde Arten festgestellt, allerdings in geringen Dichten, die keinen Hinweis auf ein bedeutendes Zuggeschehen geben. Einen deutlicheren Beleg für ein Zuggeschehen auf dem Schneifelrücken liefern die Daten aus der Windmessmast-Erfassung 2016, die eine Zunahme der Aktivität wandernder Arten zur Zug- und Balzzeit dokumentieren. Diese Zunahme basiert allerdings insbesondere bei den Nyctaloiden auf einem niedrigen, bei den Pipistrelloiden auf einem mittleren Aktivitätsniveau. Dem Untersuchungsraum wird eine allgemeine Bedeutung für den Fledermauszug beigegeben. Betriebsbedingte Risiken der geplanten WEA bestehen, wie die Ergebnisse des Höhen-Monitorings belegen, vor allem für die vier Arten Zwerg- und Rauhaufledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler. Durch Abschaltzeiten zum Fledermausschutz mit weiterer Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring während der ersten beiden Jahre kann das Risiko ausreichend minimiert werden.

Weder Netzfänge noch die Höhlenbaumkartierung ergaben Hinweise auf relevante Quartiere bzw. Quartierstrukturen im Einflussbereich des Vorhabens. Dies betrifft ausdrücklich auch die verfallenen Bunkeranlagen.

*Die Zielart des FFH-Gebietes, das wärmeliebende Große Mausohr (*Myotis myotis*), ist in geringer Dichte im gesamten Gebiet vertreten. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Schneifelrückens als Nahrungs- oder Überwinterungshabitat gibt es nicht.*

Die Auswertung vorhandener Informationen ergab für die potenziell vorkommenden weiteren planungsrelevanten Arten folgende Einschätzung der Bedeutung des Gebietes:

Ein Vorkommen des Luchs ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen, dass der Wildkatze und der Haselmaus ist wahrscheinlich. Die Habitatqualitäten unterscheiden sich artspezifisch, wodurch sich folgende Bedeutung für die drei Säugetierarten ergibt: Bedeutung für den Luchs gering, für die Wildkatze mittel, für die Haselmaus hoch.

Auch wenn die Bedingungen für den Europäischen Biber ungünstig sind (kleine Gewässer, relativ starkes Gefälle, flachgründige Böden), ist ein Vorkommen der Art nicht gänzlich auszuschließen. Hinweise hierfür liegen nicht vor.

Vorkommen der bachbewohnenden Arten Bachneunauge, Flussperl- und Bachmuschel sind im Untersuchungsgebiet in den quellnahen Bereichen möglich. Die Äsche besiedelt Bachabschnitte in Tallagen.

Die Besiedlung des Untersuchungsgebietes durch Zauneidechse und Schlingnatter scheint aufgrund der Höhenlage unwahrscheinlich.

*Das **Schutzgut Boden und Fläche** setzt sich im Untersuchungsgebiet durch einen Bestand aus Pseudogleyen, Braunerde-Pseudogleyen, Braunerden und Lockerbraunerden zusammen. Die anthropogene Beeinflussung der Böden resultiert aus der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldflächen inkl. dem Wegebau.*

*Das **Schutzgut Wasser** wird von der Grundwasserlandschaft der devonischen Quarzite und der devonischen Schiefer und Grauwacken geprägt. Der Zustand der betroffenen Grundwasserkörper "Our" und "Prüm 1, Quelle" ist gemäß WRRL quantitativ und chemisch als "gut" bewertet. Trotz der hohen mittleren Jahresniederschläge ist im gesamten Gebiet aufgrund des hohen Oberflächen- und Zwischenabflusses die Grundwasserneubildung auffällig gering. Aktive Quelfassungen und Wasserschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.*



Nach Nordwesten und Südosten entspringen auf dem Schneifelrücken zahlreiche Gerinne und Bäche. Die Quellhorizonte der zahlreichen auf dem Schneifelrücken entspringenden Bäche liegen durchweg unterhalb der vorgesehenen Standorte.

Das Großklima ist dem westeuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen, das durch milde Winter, gemäßigte Sommer und hohe jährliche Niederschlagsmengen gekennzeichnet ist. Die vom Deutschen Wetterdienst veröffentlichte Bioklimakarte weist dem Untersuchungsgebiet seltene Wärmebelastungen und sehr häufige Kältereize zu.

*Im Hinblick auf das **Schutzgut Landschaft** wird der betroffene Landschaftsraum der Waldlandschaft auf der Hochfläche zugeordnet. Über die umgebenden Landschaftseinheiten "südliches Schneifelvorland", "Manderfelder Schneifelvorland" und "Brandscheider Schneifelvorland" ragte die betroffene Einheit "Schneifelrücken" ca. 100 m heraus.*

*Das Untersuchungsgebiet ist mit einer Vielzahl an **Kulturdenkmälern** ausgestattet, die sich überwiegend in Ortslagen und somit sichtverschatteten Bereichen befinden. Außerhalb der Ortslagen befinden sich einige Wegekreuze und Kapellen, die jedoch keine nennenswerte Fernwirkung entfalten. Landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit Fernwirkung sind innerhalb des 10 km-Radius um die Anlagenstandorte nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet sind weiterhin sonstige Sachgüter in Form der forstwirtschaftlich genutzten Wälder und Infrastruktur-Einrichtungen vorhanden.*

Wirkungsanalyse

Die aus dem Vorhaben resultierenden Auswirkungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedert. Folgend werden die aus dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen zusammengestellt.

Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase auftretende Auswirkungen):

- *Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Einschränkungen von Wegebeziehungen und optische Beeinträchtigungen, die den Erholungswert der Landschaft vermindern*
- *Bodenverdichtung*
- *Störung, Zerstörung und vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen*
- *Risiko des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser, insbesondere bei reduzierter Deckschicht*
- *Möglicher Eintrag von Feinmaterial in Fließgewässer*
- *Beeinträchtigung der ästhetischen Landschaftsqualitäten durch den erhöhten Kraftfahrzeugverkehr und den Baustellenbetrieb.*

Anlagebedingte Auswirkungen (durch die baulichen Anlagen erzeugten Wirkungen):

- *Optische Beeinträchtigung für den Menschen*
- *Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen*
- *Risiko durch Anflug und Kollision mit Anlagenteilen für Vögel*
- *Versiegelung und Befestigung von Böden*
- *Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbildung*
- *Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung*
- *Veränderung des Wasserhaushalts*
- *Veränderung des Landschaftsbildes*

Betriebsbedingte Auswirkungen (Wirkungen durch den Betrieb der WEA):

- *Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch die Bewegung der Rotorblätter sowie Emissionen von Lärm und Schattenwurf*
- *Störung des Landschaftsbildes durch die Befeuern zur Hinderniskennzeichnung*
- *Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkungen für Tiere*



Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen wurden für Teilaspekte der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft festgestellt.

*Die dauerhaften Anlagenbestandteile erzeugen eine optische Beeinträchtigung der Landschaft, die sich im Hinblick auf die **Schutzgüter Mensch** sowie **Landschaft** negativ auswirkt.*

*Für die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** ergeben sich aus dem Vorhaben Lebensraumverluste sowie erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken.*

*Das **Schutzgut Boden und Fläche** ist durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (Bodenaushub und -umlagerung, Verdichtung, Versiegelung und Befestigung) beeinträchtigt.*

Erhebliche Auswirkungen auf belgischem Staatsgebiet sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs-, Verminderungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

Im Zuge der Bau-, Anlage- und Betriebsphase sind folgende Vermeidungs-, Verminderungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen vorgesehen:

Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken

- *Anwendung der einschlägigen Schutzvorschriften beim Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen im Baubetrieb*
- *Installation zertifizierte Systeme zur Eiserkennung und entsprechender Abschaltung*
- *Herstellerseitige Schutzvorkehrungen bezüglich boden- und wassergefährdender Stoffe*
- *Installation eines Schattenabschaltmoduls zum Schutz des Wohnumfeldes*

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- *V 1: Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß*
- *V 2: Verlegung der Leitungen möglichst im Baukörper von Wegen*
- *V 3: Zügige Durchführung der Baumaßnahmen*
- *V 4: Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort*
- *V 6: Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung*
- *V 7: Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz*
- *V 8: Erosionsschutzmaßnahmen beim Bau von WEA und Nebenflächen*
- *V 9: Schutz dauerhaft vernässter Böden*

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- *AS 1: Keine Inanspruchnahme potenzieller essenzieller Habitate für Luchs und Wildkatze*
- *AS 2: Erweiterung des Schutzabstandes zu bekannten Schwarzstorchhorsten*
- *AS 3: Keine Inanspruchnahme alter Waldbestände, keine Rodung von Horst- und Höhlenbäumen*
- *AS 4: Keine Fäll- und Rodungsarbeiten zwischen 1. März und 30. September*
- *AS 5: Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus*
- *AS 6: Grundsätzlicher Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten*
- *AS 7: Einsatz einer Umweltbaubegleitung*
- *AS 8: Dunkler Anstrich im unteren Mastbereich zum Schutz von Vögeln*
- *AS 9: Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche und betrieblich benötigter Freiflächen*
- *AS 10: Verzicht auf Bewegungsmelder*



- AS 11: Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring
- AS 12: Ablenkmaßnahme zum Schutz des Rotmilans (nur nordöstlicher Teilbereich)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus

Landschaftspflegerische Maßnahmen

- W 1: Wiederherrichtung der temporär befestigten Flächen
- W 2: Wiederherrichtung der temporär genutzten, unbefestigten Flächen
- W 3: Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung temporär genutzter Flächen
- A 1: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache im Mastfuß-Bereich
- A 2: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache auf den Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen

Kompensationsmaßnahmen zur Renaturierung von Moor- und Moorwaldflächen im FFH-Gebiet 5805-301 "Moore bei Weißenseifen"

Ersatzgeld für den Eingriff in das Landschaftsbild

Maßnahmen des Denkmalschutzes

Nach Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, der Vermeidungs-, Verminderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen inkl. der Zahlung des Ersatzgeldes für den Eingriff in das Landschaftsbild verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.“

3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 7 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel, Az.: PN22002.A3 vom 08.08.2022 und
- der Schattenwurfberechnung Firma Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel, Az.: PS22002.A2 vom 07.06.2022 ergänzt um E-Mail v. 02.02.2023 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf von Firma TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020 sowie Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 0 vom 24.09.2020

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlage(n) (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 01**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.598, H: 5.574.222



- **Windkraftanlage Nr.: WEA 02**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.064, H: 5.574.361
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 03**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.436, H: 5.574.287
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 04**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.771, H: 5.573.911
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 05**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.196, H: 5.573.906
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 06**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.951, H: 5.573.150
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 07**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/17, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.153, H: 5.572.872

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

Immissionsschutz – Lärm

1. Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Lärmimmissionsrichtwert entsprechend der Festlegung in dem zutreffenden Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

| Immissionspunkt | | IRW tags | IRW nachts |
|-----------------|---|----------|------------|
| IO 04 | 54597 Roth b. Prüm, Tuscheider Straße 20 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 05 | 54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34 | 55 dB(A) | 40 dB(A) |
| IO 06 | 54597 Roth b. Prüm, sog. „WohnhausTuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus) | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 07 | 54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |
| IO 08 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7 | 60 dB(A) | 45 dB(A) |

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{w, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbe-



reichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**
 $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert) - nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr):

| WKA | $L_{e,max,Oktav}$ v [dB(A)] | $\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)] | Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose | | | |
|-------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|---|-----------------------|----------------------------|-----------------------|
| | | | σ_P [dB(A)] | σ_R [dB(A)] | σ_{Prog} [dB(A)] | ΔL [dB(A)] |
| WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 | 108,9 | 107,2 | 1,2 | 0,5 | 1,0 | 2,1 |

Hinweise zu den Oktavspektren der v.g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---------------|------|------|------|-------|-------|------|------|------|
| $L_{W,Oktav}$ | 88,9 | 95,1 | 98,8 | 101,4 | 102,1 | 99,6 | 92,0 | 84,0 |

Oktavspektrum des $L_{e,max,Oktav}$:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|---------------|------|------|-------|-------|-------|-------|------|------|
| $L_{W,Oktav}$ | 90,6 | 96,8 | 100,5 | 103,1 | 103,8 | 101,3 | 93,7 | 85,7 |

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$



- $L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

Da die o. g. Schalleistungspegel ($W, Oktav$) lediglich auf prognostischen Herstellerangaben beruhen, ist darüber hinaus auf Basis der Messergebnisse der Abnahmemessungen mittels Prognose nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen die in der Schallimmissionsprognose vom 08.08.2022, Az.: PN22002.A3 ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten (siehe auch unten unter Lärminhinweise). Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

3. **Bedingung:**

Folgende Windkraftanlagen dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

| WKA | $\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)] | Modus |
|-----------------------------------|---------------------------------|--|
| WEA 01, 02, 03, 04, 05, 06 und 07 | 104,0 | Mode 7 (Nennleistung 4930 kW _{el}) |

Dem $\bar{L}_{W, Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|----------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{W, Oktav}$ | 85,7 | 91,9 | 95,6 | 98,2 | 98,9 | 96,4 | 88,8 | 80,8 |

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W, Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

Modus: Betriebsmodus Mode 7 mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung 4930 kW

$L_{WA,d}$ Oktav-Teilschalleistungspegel lt. Herstellerangabe

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten



wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$).
Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.
Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 01

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|------------------------|--|-------------------------|
| IO 05 | 54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34 | 32,15 dB(A) |
| IO 06 | 54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus) | 36,56 dB(A) |

Windkraftanlage Nr. WEA 02

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|------------------------|--|-------------------------|
| IO 05 | 54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34 | 32,07 dB(A) |
| IO 06 | 54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus) | 36,09 dB(A) |
| IO 07 | 54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2 | 35,62 dB(A) |
| IO 08 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7 | 33,68 dB(A) |



Windkraftanlage Nr. WEA 03

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|------------------------|--|-------------------------|
| IO 05 | 54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34 | 30,45 dB(A) |
| IO 06 | 54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus) | 33,65 dB(A) |
| IO 07 | 54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2 | 38,81 dB(A) |
| IO 08 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7 | 36,27 dB(A) |

Windkraftanlage Nr. WEA 04

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|------------------------|--|-------------------------|
| IO 05 | 54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34 | 30,00 dB(A) |
| IO 06 | 54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus) | 33,65 dB(A) |
| IO 08 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7 | 33,49 dB(A) |

Windkraftanlage Nr. WEA 05

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|------------------------|---------------------------------------|-------------------------|
| IO 05 | 54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34 | 29,21 dB(A) |
| IO 07 | 54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2 | 34,97 dB(A) |
| IO 08 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7 | 36,77 dB(A) |

Windkraftanlage Nr. WEA 06

| Immissionspunkt | | Immissionsanteil |
|------------------------|---------------------------------------|-------------------------|
| IO 08 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7 | 35,55 dB(A) |

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

| Immissionspunkt | |
|------------------------|---|
| IO 01 | 54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus) |
| IO 07 | 54597 Roth b. Prüm, Forsthaus Schneifel 1 |
| IO 08 | 54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2 |
| IO 09 – IO 12 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, alle Wohnhäuser in der Waldstraße |
| IO 13, 15 u.20 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, alle Wohnhäuser in der Prümer Straße |
| IO 14, 16 u. 17 bis 19 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, Olzheimer Str. 1, 2, 4, 6 und 8 |
| IO 20 bis 30 | 54597 Olzheim-Knaufspesch, alle Wohnhäuser ab Lohhecke 10 Richtung Westen bis zur Einmündung in die Prümer Straße |



eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung). An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.
Wird eine Abschaltautomatik angesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z B Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist/sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten
Windkraftanlagen Nr.: WEA 01, 02, 03, 04, 05 und 06
8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuereung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen / der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des für das beabsichtigte System „IDD.Blade der Fa. Wölfel“ gültige aktuelle Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.



Hinweise:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA 01, WEA 02 oder WEA 03

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu sind die übrigen sechs Windkraftanlagen innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirection Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

14. Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen alle sieben Windkraftanlagen während der Nachtzeit - nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirection Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier - nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden.



Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Schallleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird (hier: Betriebsmodus „Mode 7“ [4.930 kWel], 104,0 dB(A)).

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

15. *Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:*

- *Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5)*
- *Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte*
- *Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).*

3.2 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde (UVP-relevante Inhalte)

„Die zur Bebauung vorgesehenen Standorte in der Gemarkung: Kobscheid, Flur: 2, Flurstück: 239/3, Gemarkung: Wascheid, Flur: 1, Flurstück: 2/17, Gemarkung: Olzheim, Flur: 1, Flurstück: 8/5, Gemarkung: Kobscheid, Flur: 2, Flurstück: 417/242, 415/240, 425/243, 416/241, 427/245, befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbandsgemeinde Prüm hat eine Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die am 24.07.2021 öffentlich bekannt gemacht wurde. Damit ist dieser Flächennutzungsplan bei nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten. In diesem Flächennutzungsplan hat die Verbandsgemeinde Sondergebiete für die Windenergie dargestellt und auf den übrigen Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen ausgeschlossen. Die o.a. Anlagen liegen innerhalb des Sondergebietes C-4 und sind somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Gegen das oben genannte Bauvorhaben bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Bauunterlagen und den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen ausgeführt wird.

1. *Nach Einstellung des Betriebs der sieben WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von*

| | |
|---------------|---------------------|
| WEA 01 | 318.491,48 € |
| WEA 02 | 318.491,48 € |
| WEA 03 | 318.491,48 € |
| WEA 04 | 318.491,48 € |
| WEA 05 | 318.491,48 € |
| WEA 06 | 318.491,48 € |
| WEA 07 | 318.491,48 € |

¹ Gemäß Ihrer Ermittlung vom 05.06.2023



in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- *die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,*
- *die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und*
- *die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.*

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 9 *Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.*

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- *die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,*
- *bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und*
- *bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.*

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- *redundant ausgelegt sein und*
- *mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.*

- 10 *Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.*

- 11 *Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA jeweils in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:*

- *Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionsfähigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,*
- *die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.*

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

- 12 *Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.*

- 13 *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“*



3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde

„Unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen wird die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Ebenfalls sind unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Schneifel, dessen Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der beantragten WEA („WEA1“ und „WEA2“) wird hergestellt sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970 erteilt.

Wir bitten nachfolgende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen:

- 1. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit hier keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.*

*Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das **Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim; enova Energieanlagen GmbH** und das **Planungsbüro gutschker-dongus, Odernheim am Glan** bestehend aus*

- a) 12.4: Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Ginster, Stand: März 2023)*
 - b) 12.5: Haselhuhn-Untersuchungen (FG Haselhuhn, Manfred Lieser, Stand: 23.06.2016, 16.07.2017)*
 - c) 12.6: Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse und Avifauna (FG Fauna, inkl. Karten 1, 2a-2d, 3a-3c, 4, 5a-5d; Ginster, Stand: Mai 2022)*
 - d) 12.7: Fachbeitrag Naturschutz (FBN, inkl. Karten 1a-1c, Ginster, Stand: Februar 2023; Karten 2a-2b, Ginster, Stand: Juni 2023)*
 - e) Ergänzungsdokument zum FBN: Aufteilung des Kompensationsbedarfs und der Kosten für die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die einzelnen Windenergieanlagen inkl. Anlagen 1-4 (FBN-Erg., Ginster, Stand: Juni 2023)*
 - f) 12.8: Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG (ASP, Ginster, Stand: März 2023)*
 - g) 12.9: FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“ (FFH-VP, Ginster, Stand: Juni 2022)*
 - h) 12.11: Landschaftsbildanalyse (LBA, gutschker-dongus, Stand: 09.11.2022)*
 - i) 13.: Lagepläne (enova, Stand: 19.05.2022, 02.06.2022, 14.06.2022, 24.06.2022)*
- 2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.*
 - 3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und (temporäre) Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ (s. Darstellung in den Plänen „Detailplan Standort WEA01-WEA07“, Stand: 14.06.2022) sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.*
 - 4. Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:*
 - Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen*



- *DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)*
 - *Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden (s. Maßnahme AS 4). Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (s. Maßnahme AS 5) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt und sind zusätzlich zu beachten.*
 - *Temporäre Rodungsflächen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlagen wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes (s. Maßnahme A 1).*
5. *Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufter dunkler Anstrich auf den untersten 20 m ist aus Artenschutzgründen erforderlich (s. Maßnahme AS 8, FBN, S. 57, ASP, S. 68). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.*
6. *Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahmen V7 und A 2 zu beachten (siehe unten).*
7. *Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingung). Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Umsetzung erforderlicher CEF-Maßnahmen, der Kontrolle der Bauflächen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. FBN, S. 57, Maßnahme AS 7).*
8. *Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob*
- a) *die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,*
 - b) *der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,*
 - c) *die Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,*
 - d) *die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Niederhersdorf, Flur 1, Nr. 1/8 (tw.) (Umwandlung von Fichtenbestand in Birkenmoorwald, Umwandlung von Birken-Nadelbau-Mischwald in Birkenmischwald mit heimischen Arten, Aufwertung Hochmoor, Entwicklung Übergangs-, Zwischen-, Quellmoor) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden, und*



- e) die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden.

Unabhängig des Berichts nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu dokumentieren, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele (u.a. Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitats bzgl. Haselmaus, Rotmilan und Waldschnepfe) erreicht werden konnten. Diese kann durch die ÖBB mit übernommen werden und im o.g. (Zwischen-)Bericht sofern möglich und gewünscht integriert werden.

Eine Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 2 Haselmaus ist vor Baubeginn einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Eine weitere Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 1 Waldschnepfe ist vor Inbetriebnahme (März bis Ende Juli) bzw. vor Weiterbetrieb (August bis Ende Februar) einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Ein ÖBB-Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen bzw. nach Abschluss der Funktionskontrolle der Ablenkflächen (sofern in einem Bericht), spätestens aber bis 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

Die im FBN sowie den weiteren o.g. Unterlagen aufgeführten **Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap.6 bis 8 sowie den weiteren o.g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.

9. Zur **Vermeidung** und **Verminderung** der Beeinträchtigungen sowie zum **Schutz** von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 6 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
- Maßnahme V1 „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53.
 - Maßnahme V2 „Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53. Die entsprechenden Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 2 sind zu beachten.
 - Maßnahme V3 „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53. Unberührt bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgaben entsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.
 - Maßnahme V4 „Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53-54. Im Rahmen der Verwendung vor Ort sind die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 6 zu beachten. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig).
 - Maßnahme V5 „Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54. Eine entsprechende Rückbaubürgschaft ist einzureichen.



- f. Maßnahme V6 „Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54.
- g. Maßnahme V7 „Erosionsschutzmaßnahmen beim Bau von WEA und Nebenflächen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54. Die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 6 sind entsprechend zu beachten.
- h. Maßnahme V8 „Schutz dauerhaft vernässter Böden“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54. Nach Beendigung der temporären Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
10. Zur **Wiederherrichtung** temporär genutzter Flächen und zur **Wiederherstellung** der ursprünglichen Nutzung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 7 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
- a. Maßnahme W1: Wiederherrichtung der temporär befestigten Flächen:
Die temporär genutzten Flächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 41.410 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden bei Bedarf tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken (vgl. Maßnahme V4).
- b. Maßnahme W2: Wiederherrichtung der temporär genutzten, unbefestigten Flächen:
Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die temporär genutzten Flächen im Umfang von max. 22.489 m² (Überschwenkbereiche, Teile d. Lagerflächen usw.) vollständig, ggf. durch tiefgründige Bodenlockerung, wiederherzustellen.
11. Zum **Ausgleich** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigte offen zu haltende Flächen sowie zum Schutz von **Eulen und Greifvögeln** sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, S. 58 und 71 sowie ASP, S. 69 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
- a. Maßnahme A1 / Maßnahme AS 9: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache im Mastfußbereich und auf den offen zu haltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen bzw. Maßnahme AS 9: Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches und betrieblich benötigter Freiflächen:
Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln (hier insbesondere Rotmilan) sind die für den Betrieb und die Wartung freizuhaltenden Flächen im Mastfußbereich möglichst gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sind umgehend wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes. Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenden Flächen des Mastfußbereiches und die offenzuhaltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind nach Wiederherrichtung (s. Maßnahme W1-W2) einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Für Reparaturarbeiten mit Großkran dürfen diese Flächen genutzt und entsprechend für die Arbeiten hergerichtet werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollständig als hochwüchsige Brache mit o.g. Pflege zu entwickeln (s. FBN, S. 71).
- b. Maßnahme A2: Überlassen der Böschungsflächen sowie der Arbeitsräume an den Böschungen der Sukzession:
Zur Stabilisierung der Auftrags- und Abtragsböschungen sind diese umgehend flächig zu begrünen und im Anschluss der freien Sukzession zu überlassen. Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 71.



12. Zur **Kompensation** der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den unteren Mastbereich (bis 20 m Höhe) und die erforderlichen Nebenanlagen auf den Baugrundstücken einschließlich der Bodenversiegelung / -befestigung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 8 sowie den Karten 2a und 2b umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

a. Maßnahme K1: Renaturierung eines Moorwaldes westlich „Waidmannsruh“ (s. Karte 2a):

Auf Gemarkung Niederhersdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 1/8 (tw.) ist auf einer Fläche von insgesamt 1,74 ha der vorhandene naturferne Fichtenbestand bzw. Birken-Nadelbaumbestand in einen naturnahen Birkenmoorwald (Teilmaßnahme 1) bzw. Birkenmischwald mit einheimischen Arten (Teilmaßnahme 3) umzuwandeln. Das zentral gelegene Hoch- / Zwischenmoordegenerationsstadium ist zu einem Hochmoor mit Torfmoos- bzw. Binsenaspekt zu entwickeln (Teilmaßnahme 2). Die Teilmaßnahme 1 (tw., ca. 7.982 m²) ist einem anderen Vorhaben („Windpark Schneifel SW, 4 WEA“) zugeordnet. Die **Teilmaßnahmen 1 (tw.), 2 und 3** (ca. 9.409 m²) sind diesem Vorhaben „Windpark Schneifel NO, 7 WEA“ zugeordnet und beinhaltet folgende konkrete Maßnahmen (s. FBN, S. 83-84, FBN-Erg., Karte 2a):

Teilmaßnahme 1:

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Die vereinzelt vorhandenen Moorbirken sind zu belassen und zu schonen.
- Bereits abgestorbene Fichten können als stehendes Totholz belassen werden.
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).
- Der Wald ist entsprechend „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) dem „Naturzyklus“ zu überlassen. D.h. es ist lediglich eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung des BAT-Konzeptes zulässig. Die Ausweisung von Einzelhabitatbäumen, Biotopbaumgruppen bzw. Waldrefugien ist erforderlich.

Teilmaßnahme 2:

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Bereits abgestorbene Fichten können als stehendes Totholz belassen werden.
- Bis zur Entwicklung des jeweiligen Zielzustandes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen.

Teilmaßnahme 3:

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen.
- Dichte Bereiche von Erlen und Moorbirken sind aufzulichten (ca. 30%).
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laub-



gehölze bzw. spontan auftkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).

- *Der Wald ist entsprechend „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) dem „Naturzyklus“ zu überlassen. D.h. es ist lediglich eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung des BAT-Konzeptes zulässig. Die Ausweisung von Einzelhabitatbäumen, Biotopbaumgruppen bzw. Waldrefugien ist erforderlich.*

b. Maßnahme K2: Renaturierung eines Quellmoores am Thierbach westlich Weißenseifen (s. Karte 2b):

Auf Gemarkung Niederhersdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 1/8 tw.) ist auf einer Fläche von insgesamt 1,61 ha der vorhandene Fichtenbestand in ein naturnahes Übergangs-, Zwischen- bzw. Quellmoor (Teilmaßnahme 2) umzuwandeln. Die Torfstichfläche mit Moorregeneration ist zu erhalten, der natürlichen Regeneration zu überlassen und zu erweitern (Teilmaßnahme 1). Teilmaßnahme 1 und Teilmaßnahme 2 sind anteilig mit in Summe ca. 11.017 m²² diesem Vorhaben „Windpark Schneifel NO, 7 WEA“ zugeordnet und beinhalten folgende konkrete Maßnahmen (s. FBN, S. 88, FBN-Erg., 10Karte 2b):

- *Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.*
- *Bereits abgestorbene Fichten können als stehendes Totholz belassen werden.*
- *Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen (Teilmaßnahme 2).*
- *Bis zur Entwicklung des jeweiligen Zielzustandes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, auftkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen.*

13. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte / sonstige Vorgaben:

Maßnahmen W1-W2 (Wiederherrichtung temporär genutzter Flächen):

Wiederherrichtungsmaßnahmen (W1-2) sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) durchzuführen; Wiederherstellungsmaßnahmen (Aufforstung, Einsaat von Böschungen) sind in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanz- / Saatperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme) durchzuführen.

Maßnahmen K1-K2 (Entwicklung naturnaher Wälder, Moorstandorte):

Entfichtungen bzw. Gehölzauflichtungen sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar).

14. Maßnahmenzuordnung Kompensation K1-K2:

Welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenteil welcher WEA zugeordnet ist, geht aus dem FBN-Erg. sowie den darin enthaltenen Anlagen 1-4 (Stand: Juni 2023), hervor.

15. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen (K1, K2) ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Fläche Gem. Niederhersdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 1/8 durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser

² Hinweis: Ein Teilbereich der Maßnahme K2 (ca. 5.000 m², entspricht 55.813 Wertpunkten nach „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021)) wird im Zuge dieses Vorhabens umgesetzt, ist jedoch noch keinem Vorhaben zugeordnet (s. Karte 2b). Dieser Teilbereich verbleibt für weitere Eingriffe (z.B. durch Windpark-Zuwegung, Kabeltrasse) als Überschuss und kann im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren abgerufen werden.



nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung). Ein alleiniger Abschluss eines Gestattungsvertrages ist nicht ausreichend. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

16. Bürgschaft:

*Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **502.260,- Euro** (FBN-Erg., Kostenschätzung, Stand Juni 2023, abzgl. CEF-Maßnahme Haselmaus), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung). Die Zuordnung der Bürgschaft geht aus dem FBN-Erg., S. 3-5 hervor (Abweichung vom FBN-Erg.: für WEA 2, 3, 4 und 5 jeweils abzgl. 6.935 € (Herausnahme der CEF-Haselmaus aus dem Bürgschaftsbetrag, s. handschriftliche Änderung in blau).*

17. Ersatzzahlung:

*Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im FBN, Kap. 8.3.2 eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **676.851,73 Euro** unter Angabe der EIV-Nr. **EIV-062023-7GVB79** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).*

18. Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter alle erforderlichen Angaben für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) vollständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVz-VO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) im KSP zu übermitteln und damit seine Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle zu erfüllen.

Aus Artenschutzgründen werden zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend FBN S. 55-65 / Artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) S. 65-84 festgelegt (Maßnahmen AS1-AS3 wurden im Rahmen der Standortplanung beachtet und werden nachfolgend nicht separat aufgeführt / werden durch Bescheid des konkreten Standorts abgedeckt; Maßnahmen AS 7 s. Nebenbestimmung Ziffer 7 und 8; Maßnahme AS 8 s. Nebenbestimmung Ziffer 5, Maßnahme AS 9 s. Maßnahme A 1):

19. Bauzeiten und Baubetrieb

a. Maßnahme AS 4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Selbiges gilt, sofern Höhlen- oder Horstbäume festgestellt werden.

b. Maßnahme AS 5: Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus:

Die in der ASP, S. 80 und im FBN, Karten1a-1c dargestellten Rodungsbereiche mit mittlerer und hoher Habitateignung für Haselmäuse dürfen ausschließlich in der Winterruhe der Haselmäuse, d.h. zwischen 01. Dezember und 28. Februar, auf den Stock gesetzt werden. Dabei sind die Schnittmaßnahmen bodenschonend, d.h. ohne den Einsatz schwerer Geräte, händisch bzw. motormanuell durchzuführen. Eine Ausnahme bildet der Einsatz eines Vollernters, ausschließlich von



befestigten Wegen aus, mit entsprechend langem Greifarm. Die Gehölze dürfen in diesem Zeitraum lediglich bis 20 cm über Bodenniveau abgeschnitten werden; Wurzeln sind zunächst zu belassen. Sofern eine vollständige Rodung mit Entfernung des Wurzelwerkes notwendig wird, ist eine Fortführung der Maßnahmen (Entfernung der Wurzeln, Fortführung der Baumaßnahmen) erst ab dem 15. Mai wieder zulässig. Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich (detaillierte Maßnahmenbeschreibung s. ASP, S. 67-68; die dortigen Ausführungen sind zu beachten).

c. Maßnahme AS 6: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 57 bzw. der ASP, S.68.

20. CEF-Maßnahmen

a. CEF 1: Waldschnepfe (für WEA 01-07)

Der Verlust bzw. die Entwertung von Balzhabitaten durch den Anlagenbetrieb wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt 1,45 ha kompensiert. Dazu sind auf den Grundstücken Gem. Wascheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 39/2 (Teilfläche ca. 0,06 ha), Gem. Olzheim, Fl. 2, Flurstück Nr. 21/1 (Teilfläche ca. 1,24 ha) und Gem. Wascheid, Fl. 1, Flurstück Nr. 55/17 (Teilfläche ca. 0,15 ha) Balzhabitate durch folgende Maßnahmen aufzuwerten. Zielzustand ist ein aufgelockerter Mischwald (s. ASP, S. 73-79, FBN S. 61-63):

- 1/3 der vorhandenen Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Besondere Biotopstrukturen (z.B. feuchte / nasse Standorte) sind bevorzugt aufzulichten. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen.
- Die aufgelichteten Bereiche sind klumpenweise mit Buchen (mind. 80%) und Weißtannen (max. 20%) anzupflanzen. Die Neuanpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Mischwaldes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).
- Die CEF-Maßnahme wird multifunktional als Kompensationsmaßnahme herangezogen. Entsprechend ist der Wald gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) dem „Naturzyklus“ zu überlassen (s. FBN, S. 63) mit Ausnahme der im FBN vorgesehenen naturschutzfachlich begründeten Pflegemaßnahmen, die im fünfjährigen Turnus durchzuführen sind. D.h. es ist lediglich eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung des BAT-Konzeptes zulässig. Die Ausweisung von Einzelhabitatbäumen, Biotopbaumgruppen bzw. Waldrefugien ist erforderlich.
Maßnahmenzuordnung als Kompensation:
Welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenteil welcher WEA zugeordnet ist, geht aus dem FBN-Erg. sowie den darin enthaltenen Anlagen 1-4 (Stand: Juni 2023), hervor.
- Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe ist zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionsfähigkeit muss vor Inbetriebnahme der Anlage (sofern diese zw. März und Ende Juli liegt) gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt werden (s. aufschiebende Bedingung, s. Neben-



bestimmung Ziffer 7 und 8). Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.

b. CEF 2: Haselmaus (für WEA 02, 03, 05)

Der bau- und anlagenbedingte Verlust von geeigneten Haselmaushabitaten an den WEA 02, WEA 03 und WEA 05 (s. ASP, S. 80-84, FBN S. 63-65, Karten 1a-1c) wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt 1,34 ha kompensiert. Dazu sind auf den Grundstücken Gem. Kobscheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 239/3 (Teilfläche, s. ASP Abb. 7) und Gem. Olzheim, Fl. 1, Flurstück Nr. 8/5 (Teilfläche, s. ASP Abb. 7) Habitate durch folgende Maßnahmen aufzuwerten. Zielzustand ist die Verbesserung des Angebotes an Höhlen und Überwinterungshabitaten sowie die Anreicherung von Habitatstrukturen. Die Umsetzung richtet sich nach den Vorgaben der ASP, S. 80-84:

- o Ausbringung von jeweils mind. 5 Haselmauskästen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA 02, 03 und 05. Die Kästen sind jährlich im Winter (Oktober-Ende Februar) zu reinigen, um deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen.*
- o Schaffung von jeweils mind. 2 Reisighaufen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA 02, 03 und 05.*
- o Kleinflächige Aufflichtung (Bestockungsgrad 0,4) von Waldbereichen (s. ASP, S. 84, Abb. 7) unter Schonung vorhandener heimischer Laubbäume und Sträucher.*
- o Initialpflanzung von Trupps aus 10-15 heimischen Gehölzen entsprechend Pflanzliste des ASP, S. 82, Tab. 8 (insgesamt Pflanzung von mind. 280 Pflanzen). Es sind 80% Sträucher und 20% Bäume 2. Ordnung entsprechend den Vorgaben des ASP zu pflanzen.*
- o Entwicklung eines Waldmantels an WEA 05; die direkt an das Baufeld angrenzenden Flächen zur Entwicklung eines Waldmantels müssen in der Bauzeit geschützt werden, um ein Überfahren und damit die Zerstörung der Pflanzen sicher auszuschließen.*
- o Die CEF-Maßnahme ist möglichst frühzeitig vor Baufeldräumung (d.h. vor Rodung des Baufeldes), spätestens aber bis zum **31. August vor Baufeldräumung**, umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme für die Haselmaus ist zu überprüfen und bis zu o.g. Zeitpunkt gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen (s. aufschiebende Bedingung, s. Nebenbestimmung Ziffer 7 und 8).*

c. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten CEF-Maßnahmen (CEF 1 Waldschnepfe und CEF 2 Haselmaus), ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten CEF-Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

21. Betrieb der Anlagen

a. Maßnahme AS 10: Verzicht auf Bewegungsmelder:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 58 bzw. der ASP, S. 69.



b. Maßnahme AS 11: Betriebszeitenbeschränkung für Fledermäuse; Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring:

- Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für die Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und Nyctaloide sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA wie folgt abzuschalten (vorsorgliche Abweichung von „Standardabschaltung“ im 1. Betriebsjahr; s. Begründung):

Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

April, Oktober:

- Temperatur ≥ 7 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Mai, September (Standardabschaltung):

- Temperatur ≥ 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Juni, Juli, August:

- Temperatur ≥ 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Eine Modifizierung dieser vorgegebenen Betriebszeitenbeschränkungen aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:

- a) Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA1 durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011³ und BEHR et al. 2016⁴ & 2018⁵) auszuwerten und mit < 2

³ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁴ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁵ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>⁶). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage WEA1 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁶) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen. Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen. Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von 01. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen. Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die Anlage WEA2 sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

⁶ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen. Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- b) *Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.*
- c) *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.*

Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotor-drehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector (in der jeweils aktuellsten Version) auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.

- c. Maßnahme AS 12: Ablenkflächen zum Schutz des Rotmilans (für WEA 02, 03, 07):
Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen an den Standorten der geplanten WEA 02, 03 und 07 zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind, wie im FBN S. 61 / ASP S. 72-73 dargestellt, geeignete Ablenkflächen in einer Größe von insgesamt mind. 2,5 ha anzulegen und während der gesamten Betriebszeit von Windkraftanlagen innerhalb dieses Windparks so zu bewirtschaften, dass sie als Nahrungshabitat eine deutliche Erhöhung ihrer derzeitigen Attraktivität für Rotmilan erfahren (Staffelmahd, zw. April und Ende Juli). Die mögliche Bewirtschaftungsart wird im FBN S. 61 / ASP S. 72-73 grob dargestellt. Bisher wurden noch keine dafür verfügbaren Flurstücke mitgeteilt. Die abschließende Konkretisierung und Festlegung (Grundstücke, detaillierte Bewirtschaftung (Anlage von Blühstreifen, Streifenbreiten, Bewirtschaftungsintervalle etc.)) muss im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn erfolgen (s. aufschiebende Bedingungen). Die rechtliche und tatsächliche Durchführbarkeit der entsprechenden Maßnahmen während der gesamten Betriebszeiten der o.g. WEA muss vor Baubeginn nachgewiesen werden. Ebenfalls ist ein entsprechender Bewirtschaftungsvertrag zwischen Vorhabenträger, Flächeneigentümer und Bewirtschafteter abzuschließen (s. aufschiebende Bedingung). Falls die Bewirtschaftung auf den „Ablenkflächen“ nicht in der vereinbarten Art und Weise erfolgt, sind WEA 02, 03 und 07 tagsüber (kalendarischer SA-SU), im Zeitraum der Anwesenheit des Rotmilans zwischen Anfang März und Ende August umgehend solange außer Betrieb zu nehmen, bis diese oder andere alternativ im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu vereinbarenden geeigneten Ablenk-



flächen wieder entsprechend der Vorgaben bewirtschaftet werden und damit „funktionsfähig“ sind und der entsprechende Nachweis gegenüber der Naturschutzbehörde erbracht ist.

Die Funktionsfähigkeit der Ablenkflächen ist in der ersten Bewirtschaftungsperiode zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht mit Fotos darzustellen (s. Nebenbestimmung Ziffer 7 und 8). Dazu ist in der ersten Bewirtschaftungssaison (April bis Juli) monatlich zu prüfen ob die Streifenmähd ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Funktion der Ablenkflächen durch diese Bewirtschaftungsform erfüllt ist. Sofern im Rahmen dessen Rotmilane über den Flächen beobachtet werden, kann dies im Bericht als Hinweis vermerkt werden.

22. Aufschiebende Bedingungen:

Mit den Bauarbeiten inkl. Baufeldräumung (Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a) *eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. CEF-Maßnahmen, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. Nebenbestimmung 7 und 8).*
- b) *ein Zwischenbericht / Bestätigung über die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen (CEF 2 Haselmaus) vorliegt. Die Funktionsfähigkeit muss bis zum 31. August vor Baufeldräumung vorliegen; entsprechend ist der Bericht / die Bestätigung bis zum 31. August vor Baufeldräumung einzureichen. Der Bericht / die Bestätigung muss eine klare Einschätzung enthalten, ob die vorgezogenen Maßnahmen in vollem Umfang für die betroffene Arten wirksam sind und ihre Aufgabe als „Ausweichlebensraum“ vor Baubeginn erfüllen. Erst nach Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde darf mit dem Bau bzw. der Baufeldräumung begonnen werden.*
- c) *der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (K 1, K 2, CEF 1 und CEF 2) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Befinden sich die Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand, sind Gestattungsverträge mit Eintragung in KSP und / oder der Eintrag einer Baulast zulässig (s. Begründung).*
- d) *vom Vorhabenträger mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Flächeneigentümer sowie den Bewirtschaftern der „Ablenkflächen“ die auf diesen Flächen alljährlich durchzuführenden Maßnahmen einvernehmlich abgestimmt sowie in Text und Karte präzise dargestellt wurden.*
- e) *zwischen Vorhabenträger, Flächeneigentümer und Bewirtschaftern eine entsprechende Vereinbarung verbindlich getroffen und der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.*
- f) *die Flächenverfügbarkeit der Ablenkflächen während der Standzeit der WEA für die Durchführung dieser Maßnahmen durch Baulasteintragung oder Grundbuchein-*



tragung verbindlich gesichert und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde

- g) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 502.260,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung von Teilbürgschaften ist möglich: Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 385.000 Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen W 1, W 2, A 1 (Entwicklung), A 2, K 1, K 2 (Entfichtungen mit Abtransport der Biomasse) und CEF-Waldschnepfe (Herausnahme 1/3 Fichten, klumpenweise Vorausverjüngung) durchgeführt und ein Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurden. Der andere Teil der Bürgschaft (117.260 €) dient der Absicherung der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und wird nach Abschluss der Pflegemaßnahmen und Abnahme zurückgegeben. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.
- h) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **676.851,73 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:
- | | |
|--------------------------|--|
| Empfänger: | Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) |
| Bankverbindung: | Landesbank Baden-Württemberg |
| BIC: | SOLADEST600 |
| IBAN: | DE77 6005 0101 0004 6251 82 |
| Betreff der Überweisung: | 7 WEA Nordex N163/5.X Schneifel NO, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U220202-10, EIV-062023-7GVB79 , Datum des Zulassungsbescheids. |

Die Inbetriebnahme der Anlagen WEA 01 bis WEA 07 darf erst dann erfolgen, wenn

- i) der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltungslogarithmen zum Schutz von Fledermäusen (Maßnahme V1) funktionsfähig eingerichtet sind.
- j) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die Maßnahme CEF 1 Waldschnepfe funktionsfähig ist (sofern die Inbetriebnahme zw. März und Ende Juli liegt).
Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.

3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)

1. „Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinen-



hauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle
 - b. und der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die



Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

10. *Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.*
11. *Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.*
12. *Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.*
13. *Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.*
14. *Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.“*

3.5 Forstamt Prüm

(UVP-relevante Inhalte)

„..... Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

| Gemarkung | Flur | Flurstück | WEA |
|------------------|-------------|------------------|------------|
| Kobscheid | 2 | 239/3 | WEA 01 |
| Kobscheid | 2 | 239/3 | WEA 02 |
| Kobscheid | 2 | 239/3 | WEA 03 |
| Kobscheid | 2 | 239/3 | WEA 04 |
| Olzheim | 1 | 8/5 | WEA 05 |
| Olzheim | 1 | 8/5 | WEA 06 |
| Wascheid | 1 | 2/17 | WEA 07 |

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

| | Befristete Umwandlungsflächen | | | | | | | Temporäre Rodungsflächen | | | Rodungsflächen gesamt |
|---------------|---|-----------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------------|--|---|-------------------------------|--|---|
| | werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald | | | | | | | Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen | | | |
| | (Sp.2) | (Sp. 3) | (Sp. 4) | (Sp. 5) | (Sp. 6) | (Sp. 7) | (Sp. 8) | (Sp. 9) | (Sp. 10) | (Sp. 11) | (Sp. 12) |
| | WEA Standortfläche m ² | Kranstellfläche m ² | Kranauslegerfläche m ² | Zuwegung m ² | Böschungen m ² | Zufahrtsradien m ² | Rodungsfläche (dauerhaft) gesamt m ² (Summe Sp. 2-7) | Arbeits- / Montagefläche m ² | Lagerfläche m ² | Rodungsfläche (temporär) gesamt m ² (Summe Sp. 9+10) | dauerhaft + temporär m ² (Sp. 8+11) |
| WEA 1 | 452 | 1.555 | | 1.133 | 5.120 | 1.014 | 9.274 | 5.272 | | 5.272 | 14.546 |
| WEA 2 | 452 | 1.570 | | 3.884 | 6.802 | 3.224 | 15.932 | 5.222 | | 5.222 | 21.154 |
| WEA 3 | 452 | 1.581 | | 1.296 | 3.385 | 121 | 6.835 | 5.879 | | 5.879 | 12.714 |
| WEA 4 | 452 | 1.130 | | 1.288 | 3.939 | 203 | 7.012 | 5.765 | | 5.765 | 12.777 |
| WEA 5 | 452 | 1.570 | | 4.164 | 3.555 | 1.569 | 11.310 | 6.045 | | 6.045 | 17.355 |
| WEA 6 | 452 | 1.575 | | 1.919 | 3.498 | 1.214 | 8.658 | 5.733 | | 5.733 | 14.391 |
| WEA 7 | 452 | 1.569 | | 2.171 | 3.700 | 804 | 8.696 | 5.574 | | 5.574 | 14.270 |
| Summe: | 3.164 | 10.550 | 0 | 15.855 | 29.999 | 8.149 | 67.717 | 39.490 | 0 | 39.490 | 107.207 |



wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 107.207 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Auflagen

- Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BImSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
- Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 10,7 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der 7 WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

210.000,00 €

(30.000,- € / ha⁷ befristete Rodungsfläche)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen in Abstimmung mit dem Waldbesitzer zu erfolgen.“

3.6 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

„Der geplante Windpark „Schneifelhöhe - Teilfläche Nordost“ befindet sich auf dem Schneifel-Höhenrücken nordwestlich der Stadt Prüm gelegen. Die Standorte der sieben geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 7) nebst Wirkungsbereich (Fallradius), Zuwegungen und Kabeltrassen befinden sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (weder festgesetzt noch geplant) bzw. eines Wassergewinnungsgebietes.

An den Standorten der Windkraftanlagen sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert.

Die Windkraftanlagen liegen in der Erdbebenzone 0.

Gefährdungen für das Grundwasser können bereits bei der Errichtung bzw. dem späteren Betrieb der WEA ausgehen. Die in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Ziffer 12) genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vollinhaltlich mitgetragen.

⁷ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer



Für alle sieben WEA-Standorte wurde vom Fachbüro ICP Büro Eifel, Bitburg jeweils ein hydrogeologisch-, bodenkundlicher Ergänzungsbericht erstellt. Die in diesen Berichten dargelegte Bewertung, dass ein direkter Eingriff in den Grundwasserleiter durch die Baumaßnahmen demnach nicht gegeben ist, wird mitgetragen. Somit wird eine Gefährdung des Grundwassers bei Einhaltung aller technischen Sicherungsmaßnahmen als gering eingeschätzt.

Dem geplanten Vorhaben wird daher unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Umweltverträglichkeit zum geplanten Vorhaben kann aus Sicht der Wasserwirtschaft bestätigt werden.“

3.7 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde

„..... Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen WEA 01 – WEA 07 liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranaufstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im direkten Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend §13 DSchG, zur Errichtung der WEA 01 bis WEA 07 und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Das Bauvorhaben Windpark Schneifelhöhe wird inmitten eines militärgeschichtlich bedeutsamen Areals errichtet. Bei den geplanten Bodeneingriffen ist daher eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten erforderlich.*
- Sollte Bodenauftrag im Bereich von vorhandenen Schützen- oder Laufgräben geplant sein, so ist über den vorhandenen Graben ein Geotextil als Trennlage einzubauen.*
- Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).*
- Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlagen erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmitteln durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.*
- Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.*
- Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*
- Für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zur den Windenergieanlagen ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde ein gesondertes Genehmigungsverfahren zu führen.“*

3.8 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz (UVP-relevante Inhalte)

„... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

...



Boden:

Die Bodenverhältnisse werden in den Unterlagen ausführlich und adäquat erläutert. Da durch das geplante Bauvorhaben Böden neu versiegelt werden, bitte wir zu beachten:

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Weitergehende Informationen zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Diese ist abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RP unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Hydrogeologie:

Aus hydrogeologischer Sicht erfolgen zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen.

Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für die Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.“

4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und die Ortsgemeinden Gondenbrett, Olzheim und Roth bei Prüm,
- Nachbarstaat Belgien
- Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein (Straßen)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Amprion GmbH in Dortmund und Westnetz GmbH in Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Koblenz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege, Mainz
- Deutscher Wetterdienst DWD in Offenbach
- Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP in Mainz
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause sowie die
- Richtfunkbetreiber (Ericsson, Telefonica/O2, Deutsche Telekom und Vodafone).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine grundlegenden oder genehmigungsrelevanten Einwände erhoben.



5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte im Trierischen Volksfreund, auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 01.07.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 26/2023 vom 01.07.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 11.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (11.07.2023 bis einschließlich 11.09.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 23.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm, im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 42/2023 vom 21.10.2023.

6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, Teilfortschreibung Windkraft, sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie, die am 24.07.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die Standorte der geplanten WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „C - Schneifel Nord“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV eingehalten.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm geprüft. Insofern kann



auf Teil 2, Kapitel 2.9 - Umweltbericht des Büros BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH vom März 2021 - des FNP der Verbandsgemeinde Prüm verwiesen werden. Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen bzw. beantragten Anlagen zu berücksichtigen ist.

In dem vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht, Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim mit Stand Juni 2022, zuletzt überarbeitet mit Stand März 2023, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf den natur- und artenschutzfachlichen Gutachten für das geplante Vorhaben:

- 12.5: Haselhuhn-Untersuchungen (FG Haselhuhn, Manfred Lieser, Stand: 23.06.2016, 16.07.2017)
- 12.6: Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse und Avifauna (FG Fauna, inkl. Karten 1, 2a-2d, 3a-3c, 4, 5a-5d; Ginster, Stand: Mai 2022)
- 12.7: Fachbeitrag Naturschutz (FBN, inkl. Karten 1a-1c, Ginster, Stand: Februar 2023; Karten 2a-2b, Ginster, Stand: Juni 2023)
- Ergänzungsdokument zum FBN: Aufteilung des Kompensationsbedarfs und der Kosten für die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die einzelnen Windenergieanlagen inkl. Anlagen 1-4 (FBN-Erg., Ginster, Stand: Juni 2023)
- 12.8: Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG (ASP, Ginster, Stand: März 2023)
- 12.9: FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“ (FFH-VP, Ginster, Stand: Juni 2022)
- 12.11: Landschaftsbildanalyse (LBA, gutschker-dongus, Stand: 09.06.2022)
- 13.: Lagepläne (enova, Stand: 19.05.2022, 02.06.2022, 14.06.2022, 24.06.2022)

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen) einschließlich der menschlichen Gesundheit untergliedert in die Bestandteile „Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld“ sowie „Freizeit und Erholungsfunktionen“
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
- Fläche, Boden
- Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kulturgüter, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

- a) Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase auftretende Auswirkungen):
- Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Einschränkungen von Wegebeziehungen und optische Beeinträchtigungen, die den Erholungswert der Landschaft vermindern
 - Bodenverdichtung
 - Störung, Zerstörung und vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
 - Risiko des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser, insbesondere bei reduzierter Deckschicht



- Möglicher Eintrag von Feinmaterial in Fließgewässer
 - Beeinträchtigung der ästhetischen Landschaftsqualitäten durch den erhöhten Kraftfahrzeugverkehr und den Baustellenbetrieb.
- b) Anlagebedingte Auswirkungen (durch die baulichen Anlagen erzeugten Wirkungen):
- Optische Beeinträchtigung für den Menschen
 - Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen
 - Risiko durch Anflug und Kollision mit Anlagenteilen für Vögel
 - Versiegelung und Befestigung von Böden
 - Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbildung
 - Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung
 - Veränderung des Wasserhaushalts
 - Veränderung des Landschaftsbildes
- c) Betriebsbedingte Auswirkungen (Wirkungen durch den Betrieb der WEA):
- Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch die Bewegung der Rotorblätter sowie Emissionen von Lärm und Schattenwurf
 - Störung des Landschaftsbildes durch die Befuerung zur Hinderniskennzeichnung
 - Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkungen für Tiere

Diese Auflistung ist ebenfalls korrekt und vollständig.

Durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen entstehen Schallemissionen, Licht und Schattenwurf sowie Bewegung.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an einer der beiden Windkraftanlagen eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Zudem müssen die Windkraftanlagen WEA 01 bis WEA 06 hinsichtlich des **Schattenwurfs** mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet werden, die die Windkraftanlagen bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte abschaltet.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten sieben WEA wurde hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** erteilt.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der im Zulassungsbescheid festgesetzten Maßnahmen (Nebenbestimmungen) als gegeben beurteilt.

Der UVP-Bericht mit dem Fachbeitrag Naturschutz enthält im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreibt die Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.

Im Auftrag:

Richard Schons